

Wohn- und Betreuungsvertrag

Frau / Herr _____

zurzeit wohnhaft in _____

- nachstehend Bewohner/Bewohnerin genannt -

vertreten durch _____

(rechtliche Betreuerin / rechtlicher Betreuer)

und

die Lebenshilfe Grafschaft Diepholz gGmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin
Frau Annette Lüneburg, Lindenstr. 1a, 27232 Sulingen

als Trägerin des/der _____

(Name der Einrichtung)

vertreten durch _____

- nachstehend Einrichtung genannt -

schließen mit Wirkung vom _____ folgenden

Wohn- und Betreuungsvertrag:

§ 1 Vertragsgrundlagen

1. Die der Bewohnerin / dem Bewohner am _____ ausgehändigten vorvertraglichen Informationen gem. § 3 WBVG sind Vertragsgrundlage.
2. Die Einrichtung hat mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe nach dem 10. Kapitel SGB XII Vereinbarungen über
 - Inhalt, Umfang und Qualität der von der Einrichtung zu erbringenden Leistung (Leistungsvereinbarung),
 - die für die einzelnen Leistungsbereiche zu zahlende Vergütung (Vergütungsvereinbarung) und
 - die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung (Prüfungsvereinbarung) abgeschlossen.

Die genannten Vereinbarungen und der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XII sind Bestandteil des Vertrages. Sie können im Wortlaut im Büro der Einrichtungsleitung nach Absprache eingesehen werden.

3. Der Hilfeplan für die Bewohnerin / den Bewohner ist Grundlage des Vertrages. Er ist im Wortlaut im Anhang dieses Vertrages wiedergegeben (falls bereits vorhanden, s. § 2 Nr.4).
4. Der Träger der Einrichtung nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne von § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VBSG) teil. Davon unberührt ist die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).

§ 2 Leistungen der Einrichtung

1. Die in den folgenden Absätzen beschriebenen Leistungen richten sich an der Lebenssituation und dem konkreten Bedarf der Bewohnerin / des Bewohners und am Konzept der Einrichtung für die gewählte Wohnform aus.

2. Wohnraum

Die Einrichtung stellt der Bewohnerin / dem Bewohner folgenden Wohnraum zur Verfügung:

(Name, Anschrift der Wohnform, Stockwerk, Zimmernummer)

Die Einrichtung und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleisten die Privatsphäre der Bewohnerin / des Bewohners in ihrem/seinem Wohnraum.

Die Überlassung des Wohnraums umfasst auch (nicht zutreffendes bitte streichen):

- die Reinigung des Zimmers durch die Einrichtung
- Bereitstellung der Bettwäsche
- Reinigung der Bettwäsche
- Reinigung der Privatwäsche
- Bereitstellung von Handtüchern
- Bereitstellung geeigneter Mittel für die übliche Körperpflege

- ---
- ---
-

3. Verpflegung

Die Verpflegung richtet sich nach der Leistungsbeschreibung in den vorvertraglichen Informationen. In die Planung und Vorbereitung der Verpflegung wird die Bewohnerin / der Bewohner nach den jeweiligen Gegebenheiten einbezogen.

4. Hilfeplan

Die Einrichtung erstellt mit der Bewohnerin / dem Bewohner einen individuellen Hilfeplan.

Die Einrichtung stellt die Umsetzung, Überprüfung und Weiterentwicklung des Hilfeplans sicher.

5. Allgemeine Hilfestellungen

Die Einrichtung bietet Hilfeleistung und Beratung an, so etwa zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten und zur Verwendung der Barbeiträge, immer unter Beachtung des Selbstbestimmungsrechts der Bewohnerin / des Bewohners.

6. Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Die Einrichtung ermöglicht Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch Begleitung, pädagogische Förderung und Unterstützung, heilpädagogische Förderung und Unterstützung, bei der Herstellung und Aufrechterhaltung von Kontakten, bei der Freizeitgestaltung sowie Hilfen zur Gestaltung des Tages entsprechend des individuellen Hilfebedarfs. Angebote der Einrichtung zur Freizeitgestaltung werden unter Einbeziehung der Wünsche der Bewohnerin / des Bewohners geplant und durchgeführt.

Die Förderung und Unterstützung der Bewohnerin / des Bewohners erfolgt immer unter Wahrung ihrer/seiner Persönlichkeits- und Selbstbestimmungsrechte.

7. Pflege

Die Einrichtung erbringt pflegerische Leistungen soweit diese im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht werden können.

Ausgenommen ist die ärztlich verordnete Häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V.

8. Ärztliche Leistungen

Die Einrichtung vermittelt ärztliche Leistungen, immer unter Beachtung des Rechts auf freie Arztwahl.

Die Einrichtung unterstützt die Inanspruchnahme ärztlich verordneter Leistungen, immer unter Beachtung des Selbstbestimmungsrechts.

9. Unterstützung durch die Bewohnerin / den Bewohner

Die im Rahmen der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen bedürfen der Unterstützung seitens der Bewohnerin /des Bewohners. Hierzu gehört, dass sie / er bei der Zuordnung zur Hilfe(bedarfs)gruppe oder zum Leistungstyp die erforderlichen Anträge stellt und insgesamt bei der Feststellung mitwirkt. Die Einrichtung unterstützt auf ihren/seinen Wunsch die Bewohnerin / den Bewohner bei der Antragstellung. Das gleiche gilt bei der Zuordnung von Einstufungen.

10. Vertragsanpassungen

Allerdings kann die Einrichtung in den folgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gem. § 8Abs. 4 WBG ausgeschlossen wird:

- Versorgung von Wachkomapatienten, Patienten mit apallischem Syndrom und von beatmungspflichtigen Patienten sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen. Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet.

- Bewohner, die behinderungs- oder krankheitsbedingt eine starke Tendenz zur Fremd- und Selbstgefährdung aufweisen und somit eine Gefahr für sich, die Gruppe oder das Personal darstellen. Die Einrichtung möchte nur Personen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewährleisten kann.

- Bewohner, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen. Die Einrichtung betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um die Bewohner zu versorgen. Dies gilt insbesondere bei Bewohnern, bei denen eine Weglauftendenz mit normalen Mitteln eines Wegläuferschutzes nicht mehr beherrschbar ist und die sich dadurch selbst gefährden

§ 3 Entgelt

Das Entgelt für die vereinbarten Leistungen richtet sich nach der in § 1 dieses Vertrages benannten und im Anhang dieses Vertrages befindlichen Vergütungsvereinbarung sowie dem Landesrahmenvertrag.

Danach setzt sich das Entgelt aus folgenden Vergütungsbestandteilen zusammen:

- Pauschale für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale)
- Pauschale für Betreuungsleistungen gem. den Leistungstypen und ggf. Hilfe(bedarfs)gruppen (Maßnahmepauschale)
- Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).
- Heiminterne Tagesstruktur

Das Gesamtentgelt richtet sich aufgrund der Vereinbarung mit den Leistungsträgern nach dieser Tabelle:

Hilfegruppe	1	2	3	4	5
Grundpauschale	11,09€	11,09€	11,09€	11,09€	11,09€
Maßnahmepauschale					
Investitionsbetrag	7,10€	7,10€	7,10€	7,10€	7,10€
Gesamtentgelt / Tag					
Heiminterne Tagesstruktur täglich	29,73€	29,73€	29,73€	29,73€	29,73€

§ 4 Abwesenheitspauschale

Die Bewohnerin / der Bewohner erhält nach dem dritten vollen Tag der Abwesenheit eine Rückvergütung für ersparte Aufwendungen der Einrichtung in pauschalierter Form.

Die Rückvergütung beträgt 2,56 €/Tag

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und der vorvertraglichen Informationen einschließlich aller Nebenreden werden durch die Wohnstätte schriftlich bestätigt.
2. Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der vorvertraglichen Informationen sich ganz oder teilweise als unwirksam erweisen, verpflichten sich die Parteien zur Nachverhandlung über die Ergänzung des Vertrages mit dem Ziel, einen angemessenen Interessenausgleich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag für regelungsbedürftige Bereiche eine Regelungslücke enthält. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen betrifft nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.

Sulingen/Diepholz, den _____

Bewohnerin/Bewohner

Gesetzliche Betreuerin/Betreuer

LEBENSHILFE Grafschaft Diepholz gGmbH